

Änderungstarifvertrag Nr. 3

vom 15. September 2005

zum

Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) Vom 1. März 2002

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits

und¹⁾

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

¹ *)Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für
 - die Gewerkschaft der Polizei,
 - die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - den Marburger Bund,und
- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
 - den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
 - die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,
 - den Bund Deutscher Kriminalbeamter.

§ 1 **Änderung des ATV**

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. März 2003, wird in § 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„²Eine Abfindung von Anwartschaften ist nur dann möglich, wenn der Beschäftigte die freiwillige Versicherung kündigt. ³Im Rahmen dieser Abfindung erhält der Beschäftigte seine eingezahlten Beiträge abzüglich der durch die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der freiwilligen Versicherung der Zusatzversorgungseinrichtung näher beschriebenen Abschläge zurück.“

§ 2 **In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.